Bürgermeister Klütsch ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Ratsherr Höckelmann weist für die SPD-Fraktion darauf hin, dass der Abwägungs- und Satzungsbeschluss, auch unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Landkreises Osnabrück, grundsätzlich zunächst in den Fachausschuss gehört.

Bürgermeister Klütsch teilt mit, dass die Vorberatung im Bauausschuss am 24.08.2017 stattgefunden hat. Zudem ist die Vorlage im Verwaltungsausschuss und im Stadtrat am 26.09.2017 beschlossen worden. Den Bauwilligen sollte endlich die Möglichkeit gegeben werden, ihre Bauvorhaben zu verwirklichen. Eine weitere Zeitverzögerung sei daher nicht mehr hinnehmbar. Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss sollte heute gefasst werden.

Ratsherr Höckelmann bemängelt, dass es z. B. keine ordentliche Zuwegung in Richtung Alfsee gebe. Auch sei ein ausreichender Lärmschutz nicht vorhanden.

Bürgermeister Klütsch erkennt die schwierige Situation an. Aber leider können über fremdes Eigentum keine Zuwegungen gebaut werden. Zudem liegt die Abwägung bezüglich des Lärmschutzes vor.

Ratsherr Wiewel begründet die Eingabe der SPD-Fraktion mit der Stellungnahme des Landkreises. Unter Bezugnahme auf das OVG-Urteil NRW hat der Landkreis Angaben zu Höhenfestsetzungen der baulichen Anlagen gemacht. Demnach handelt es sich um eine unbestimmte Höhenfestsetzung, so dass nach geltender Rechtsprechung der Bebauungsplan unter einem materiellen Rechtfehler leidet, der bei Überprüfung zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führt. Daher sollte man, auch in Anbetracht der bisherigen Erfahrungen, sehr sensibel mit diesen Punkten umgehen.

Allgemeiner Verwaltungsvertreter Koop teilt mit, dass die Angelegenheit bereits in der Bauausschusssitzung am 30.11.2017 aufgegriffen wurde. Er ist der Ansicht, dass es sich bei der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW um eine Einzelfallentscheidung handelt. Das Planungsbüro hat jedoch aufgrund des Vorliegens der Höhenpläne den Auftrag erhalten, folgende Ergänzung in die Abwägung aufzunehmen:

„Ferner ist darauf hinzuweisen, dass mittlerweile zum Plangebiet ein Erschließungsplan mit konkreten Höhenangaben, unter anderem zu Schachtdeckelhöhen in den geplanten Verkehrsflächen vorliegt. Da die Schachtdeckelhöhen innerhalb der Verkehrsflächen identisch mit der Oberkante der fertiggestellten Straße sind, liegen somit eindeutige Höhenbezugspunkte vor. Der Erschließungsplan soll den Bauherrn zur Verfügung gestellt werden.

Ratsherr Weissmann hat kein Vertrauen in die juristischen Ausarbeitungen des Herrn Koop. Zudem vertritt er die Auffassung, dass die Abwägung in den Fachausschuss gehört, nachdem grundlegende Veränderungen eingetreten sind und eine neue Situation entstanden ist. Weiterhin gibt es private Einwendungen, die noch nicht besprochen wurden. Deshalb kann er der Abwägung nicht zustimmen.

Auf Anfrage des Ratsherrn Wiewel erläutert allgemeiner Verwaltungsvertreter Koop noch einmal den juristischen Sachstand in Bezug auf die Bauleitplanung im Rahmen des Hochwasserschutzes. Er weist darauf hin, dass er hierüber mehrfach, sowohl in den Fachausschusssitzungen als auch in einer Ratssitzung, berichtet hat. Dieses sei auch in den Protokollen nachzulesen.

Danach fasst der Rat der Stadt Bersenbrück mehrheitlich mit 19 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen und einer Gegenstimme folgenden Beschluss: